

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a Teil III P VergGr. I a Fallgruppe 2 und VergGr. I b Fallgruppe 5; EGB § 779 (mit der Erstellung von Nachrichtenspiegeln beschäftigte Redakteure im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung)

Leitsätze:

1. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen I b Fallgruppe 5 und I a Fallgruppe 2 unterscheiden sich durch das jeweils geforderte verschiedene Ausmaß der qualifizierten Redakteurstätigkeit.
2. "Selbständige" Erstellung der Nachrichtenspiegel bedeutet, daß der Redakteur im wesentlichen selbst den Inhalt auszuwählen, die Schwerpunkte unter den eingehenden Nachrichten zu setzen und die Abfassung ohne Mitwirkung Dritter vorzunehmen hat. Die weiter geforderte "alleinverantwortliche" Erstellung setzt voraus, daß der Redakteur für Inhalt und Abfassung der Nachrichtenspiegel die alleinige Verantwortung zu tragen hat; eine Mitverantwortung reicht nicht aus.
3. Die selbständige und alleinverantwortliche Erstellung von Nachrichtenspiegeln ist "Arbeitsvorgang" im Sinne von § 22 BAT n.F.

Aktenzeichen: 4 AZR 497/77

Urteil des BAG vom 4. April 1979 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 497/77

8 Sa 233/76 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
4. April 1979

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. April 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhslers sowie die ehrenamtlichen Richter Prieschl und Steingen für Recht erkannt:

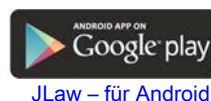
Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 5. April 1977
- 8 Sa 233/76 - wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger zu 1) steht seit dem 1. Dezember 1960 beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung in den Diensten der Beklagten. Seit Mai 1964 arbeitet er als Redakteur in der Nachrichtenzentrale. Er verfügt nicht über eine wissenschaftliche Hochschulbildung. Zwischen den Parteien besteht jedoch Einigkeit darüber, daß der Kläger zu 1) Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, die denen eines vergleichbaren Akademikers entsprechen. Der Kläger zu 2), der eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung besitzt, ist seit dem 1. März 1966 im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung tätig. Seit dem 1. März 1968 wird er ebenfalls als Redakteur in der Nachrichtenzentrale beschäftigt. Beide Kläger gehören der Gewerkschaft ÖTV an und beziehen Vergütung nach VergGr. I b BAT.

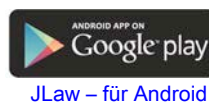
Die Nachrichtenzentrale des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung untersteht dem Referenten C . In der Nachrichtenzentrale werden im Schichtdienst elf Redakteure beschäftigt, die teilweise in die VergGr. I a und teilweise in die VergGr. I b BAT eingruppiert sind. Soweit die Redakteure in die VergGr. I a BAT eingruppiert sind, erfolgte ihre Eingruppierung vor der Einführung des sogenannten MSS-Systems, durch das die Tätigkeit der Redakteure eine Änderung erfuhr. Während zuvor die eingehenden Agenturmeldungen an die in der Nachrichtenzentrale tätigen Redakteure auf den sogenannten Agenturfahnen weitergeleitet und von ihnen ausgewählt, ausgewertet und weitergegeben wurden, erhält der Redakteur nunmehr nach der Einführung des MSS-Systems die eingehenden Meldungen über den Bildschirm. In der Nachrichtenzentrale werden die Nachrichtenspiegel I und II (Außenpolitik) erstellt. Sie stellen die Nachrichtenlage dar, die jeweils zur Zeit des Redaktionsschlusses der beiden Nachrichtenspiegel besteht.

Alle in der Nachrichtenzentrale beschäftigten Redakteure kommen in jeder Schicht zum Einsatz. Die Kläger werden demgemäß in bestimmten Schichten am MSS-System eingesetzt, während sie in anderen Schichten mit der Herstellung des Nachrichtenspiegels beschäftigt werden. Daneben fällt noch die Sofortunterrichtung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

der Verfassungsorgane an. Die Kläger sind über das MSS-System mit dem Sammeln, Sichten, Ordnen und Selektieren der einlaufenden Nachrichten befaßt. Das MSS-System läuft auch während der Nachtschicht. Die Schichten des sogenannten Spätredakteurs und des sogenannten Nachtredakteurs überlappen sich um eine Stunde. In dieser Zeit übergibt der Spätredakteur dem Nachtredakteur das von ihm für den Nachrichtenspiegel ausgewählte Material. Der Nachrichtenspiegel hat einen Umfang von vier Schreibmaschinen-seiten, sofern keine Anlage beigelegt ist. Material für drei Seiten stammt in der Regel aus der Schicht des Spätredakteurs. Die vierte Seite wird durch Nachrichtenmaterial ausgefüllt, das aus der Schicht des Nachtredakteurs stammt. Mit der Herstellung des Nachrichtenspiegels ist üblicherweise in jeder Schicht jeweils nur ein Redakteur befaßt. Der Nachtredakteur diktiert den Nachrichtenspiegel. Der Spätredakteur, der an der Herstellung des Nachrichtenspiegels beteiligt ist, hat die Aufgabe, das einlaufende Material zu selektieren und so zu komprimieren, daß es im Nachrichtenspiegel möglichst nicht den vorgegebenen Rahmen von drei Seiten übersteigt.

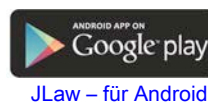
Der am Bildschirm sitzende Redakteur verteilt die eingehenden Nachrichten auf mehrere Nachrichtenempfänger. Auf diese Weise erhält auch der Redakteur, der mit der Herstellung des Nachrichtenspiegels beschäftigt ist, sein von ihm zu bearbeitendes Material. Teile des Materials, das der den Nachrichtenspiegel herstellende Redakteur auswählt und verbreitet, sind in englischer oder französischer Sprache abgefaßt. Die Formulierungen für den Nachrichtenspiegel erfolgen in der jeweiligen Fremdsprache. Der Redakteur, der am Ende der Nachtschicht den Nachrichtenspiegel diktiert, übersetzt zugleich diejenigen Teile ins Deutsche, die sein Kollege zuvor fremdsprachlich formuliert hatte.

Der Redakteur der Frühschicht, die von 5.30 bis 12.30 Uhr dauert, schreibt und diktiert den Nachrichtenspiegel II. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen darüber, daß diese Tätigkeit den Merkmalen der VergGr. I a BAT (Fallgruppe 2) entspricht.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

In jeweils gesonderten Prozessen haben beide Kläger sowie die Redakteurin H W die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an sie ab 1. Juli 1972 Vergütung nach der VergGr. I a BAT zu zahlen. Sie haben vorgetragen, sie erstellten überwiegend selbständig und alleinverantwortlich im tariflichen Sinne den Nachrichtenspiegel. Diese Tätigkeit werde kontinuierlich während aller Schichten geleistet, damit der Nachrichtenspiegel jederzeit dem aktuellen Informationsstand entspreche. Der Redakteur der Nachtschicht bearbeite nur jene Themen neu, bei denen sich im Laufe der Nacht Neuentwicklungen ergeben hätten. Der vom Redakteur der Spätschicht bearbeitete übrige Text werde hingegen unverändert übernommen. Daher könne bei dem Nachrichtenspiegel von einer "Schlußredaktion" keine Rede sein. Vielmehr arbeite aus den dargelegten Gründen jeder an der Nachrichtenspiegelherstellung beteiligte Redakteur alleinverantwortlich im tariflichen Sinne. Der Nachrichtenspiegel sei nämlich das Produkt einer 24-stündigen Teamarbeit von Redakteuren. Eine Zweiteilung der Redakteuraufgaben habe es nur vor der Einführung des MSS-Systems gegeben. Damals habe ein Teil der Redakteure rund um die Uhr den Nachrichtenspiegel erstellt, während der andere Teil das Material gesichtet und demjenigen Redakteur zugeleitet habe, der mit der Herstellung des Nachrichtenspiegels beschäftigt gewesen sei. Diese Zweiteilung der Aufgaben sei infolge der Einführung des MSS-Systems aufgegeben worden. Nunmehr nähmen im Wechsel alle Redakteure beide Aufgaben wahr, was auch bei ihrer tariflichen Mindestvergütung berücksichtigt werden müsse. Demgemäß haben die Kläger jeweils beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an die Kläger ab 1. Juli 1972 Vergütung nach der VergGr. I a BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Kläger würden tarifgerecht vergütet. Die Merkmale der VergGr. I a BAT würden von ihnen nicht im tariflich geforderten Ausmaße erfüllt. Zwar erledigten nach der Einführung des MSS-Systems

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

alle Redakteure in der Nachrichtenzentrale mehr oder weniger dieselben Aufgaben. Demgemäß werde jeder Redakteur auch mit der Erstellung des Nachrichtenspiegels befaßt. Dies treffe jedoch allenfalls für ein Drittel der Arbeitszeit der Kläger zu. Zudem trage nur derjenige Redakteur, der ihn diktiere, für den Inhalt des Nachrichtenspiegels die Verantwortung. Für die an der Herstellung des Nachrichtenspiegels beteiligten Redakteure der Spätschicht treffe das jedoch nicht zu.

Das Arbeitsgericht hat die Klagen abgewiesen und in allen drei Verfahren den Streitwert jeweils auf 12.000,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz haben die Kläger die Klageforderung auf den Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1975 beschränkt. Das Landesarbeitsgericht hat die drei Sachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden, die Berufungen der Kläger zurückgewiesen und den Streitwert neu auf 31.940,-- DM festgesetzt.

Während die Mitklägerin W ihre Revision zurückgenommen hat, verfolgen die Kläger zu 1) und 2) mit der Revision ihr Klagebegehren nach Maßgabe ihrer in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

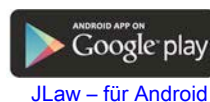
Die Revision ist nicht begründet. Mit Recht nehmen die Vorinstanzen an, daß das Klagebegehren unbegründet ist.

Zwar haben die Kläger, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend bemerkt, in rechtsfehlerhafter Weise in ihren Klageanträgen die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, die Kläger in die VergGr. I a BAT "höherzugruppieren". Dabei verkennen die Kläger, daß weder nach der ursprünglichen noch nach der gegenwärtigen Fassung der §§ 22, 23 BAT die tarifliche Mindestvergütung der Angestellten von einer "Eingruppierung" oder "Höhergruppierung" des öffentlichen Arbeitgebers abhängig ist, sondern sich ausschließlich nach der auszuübenden Tätigkeit bestimmt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Unter Heranziehung des Sachvorbringens der Kläger zur Auslegung ihrer Klageanträge betrachtet das Landesarbeitsgericht jedoch mit Recht die erhobenen Klagen als Eingruppierungsfeststellungsklagen, wie sie im öffentlichen Dienst allgemein üblich und auch nach der Änderung der §§ 22, 23 BAT weiterhin unbedenklich im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO zulässig sind (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 28. März 1979 - 4 AZR 446/77 -, zum Abdruck im Nachschlagewerk vorgesehen, im Anschluß an die Urteile des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, und 7. Dezember 1977 - 4 AZR 399/76 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975, beide Urteile auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Aufgrund der Zugehörigkeit der Kläger zur Gewerkschaft ÖTV haben im noch streitbefangenen Anspruchszeitraum zwischen den Parteien nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG der BAT und dessen Anlage 1 a normativ und zwingend gegolten. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht die nach § 2 Ziffer 12 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 ab 1. Januar 1975 in Kraft gesetzten speziellen Tätigkeitsmerkmale aus Teil III Abschnitt P der Anlage 1 a zum BAT für Redakteure im Bundesdienst herangezogen. Danach sind zu vergüten

nach der VergGr. I b (Fallgruppe 5)

Redakteure mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit eines Redakteurs der Nachrichtenabteilung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II a herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfang selbständig und alleinverantwortlich Nachrichtenspiegel zum Zwecke der Unterrichtung der Bundesregierung erstellen, nach mehrjähriger Tätigkeit als solche sowie sonstige Redakteure, die diese Tätigkeit aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen ausüben. (Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.) und

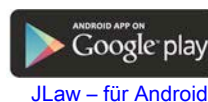
nach der VergGr. I a (Fallgruppe 2)

Redakteure mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die Nachrichtenspiegel der Nachrichtenabteilung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung selbständig und alleinverantwort-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

lich erstellen, mit vielseitiger Verwendbarkeit in der Nachrichtenabteilung, sowie sonstige Redakteure, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

wozu die Protokollnotiz Nr. 2 das Tätigkeitsmerkmal des "Redakteurs mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung" und die Protokollnotiz Nr. 3 das Merkmal der "vielseitigen Verwendbarkeit" näher definieren.

Richtig hat das Landesarbeitsgericht für den noch streitbefangenen Anspruchszeitraum als Rechtsgrundlage für die Bestimmung der tariflichen Mindestvergütung der Kläger die §§ 22, 23 BAT n.F. angewendet und demgemäß darauf abgestellt, ob die Hälfte der Arbeitszeit der Kläger ausfüllende "Arbeitsvorgänge" den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.). Dabei ist es von dem Begriff des "Arbeitsvorganges" im Sinne der Senatsrechtsprechung ausgegangen und hat als solchen eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig bewertbare Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten angesehen (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 14. März 1979 - 4 AZR 435/77 -, zum Abdruck im Nachschlagewerk vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Als "Arbeitsvorgang" betrachtet das Landesarbeitsgericht wiederum in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung und tarifgerecht vorliegend bei den Klägern die selbständige und alleinverantwortliche Erstellung von Nachrichtenspiegeln unter den qualifizierenden Voraussetzungen der Merkmale der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2, die inhaltlich auch denen der VergGr. I b BAT Fallgruppe 5 entsprechen. Dabei werden vom Landesarbeitsgericht aufgrund seiner Feststellungen sowohl die Zusammenhangstätigkeiten als auch die Verwaltungsübung, d.h. das tatsächliche Zusammenwirken des am Bildschirm tätigen und des den Nachrichtenspiegel

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



abfassenden Redakteurs im einzelnen geschildert und zutreffend rechtlich gewürdigt. Rechtsfehlerfrei sieht das Landesarbeitsgericht auch die Erstellung bzw. Fertigung der Nachrichtenspiegel als Arbeitsergebnis an. Weiter nimmt es zutreffend Bedacht darauf, daß die Erstellung der Nachrichtenspiegel im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr.

I a BAT Fallgruppe 2 von anderen Redakteursaufgaben tatsächlich abgrenzbar und insbesondere rechtlich selbständig bewertbar ist. Vorliegend haben die Tarifvertragsparteien selbst, indem sie entsprechende Aufgaben sowohl in der VergGr. I b BAT (Fallgruppe 5) als auch in der VergGr. I a BAT (Fallgruppe 2) vorsehen, die selbständige rechtliche Bewertung unmittelbar und zwingend vorgeschrieben. Der rechtliche Unterschied besteht dabei in dem verschiedenen Ausmaß der jeweils geforderten qualifizierten Redakteursaufgaben, wie auch das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt.

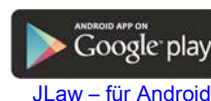
Damit rügt die Revision zu Unrecht, das Landesarbeitsgericht habe § 22 BAT n.F. überhaupt nicht oder fehlerhaft angewendet. Im übrigen verkennt die Revision, daß die Tarifvertragsparteien ausdrücklich klargestellt haben, daß die Erstellung von Nachrichtenspiegeln höher als sonstige Redakteursaufgaben, aber auch wiederum die Erstellung von Nachrichtenspiegeln unter den besonderen Voraussetzungen der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 höher als die entsprechende Tätigkeit nach der VergGr. I b BAT Fallgruppe 5 zu bewerten ist. Diese rechtlichen Differenzierungen der Tarifvertragsparteien sind entgegen der Meinung der Kläger für die Gerichte bindend. Die Revision übersieht ferner, daß derselbe "Arbeitsvorgang" niemals zugleich unter die Tätigkeitsmerkmale von verschiedenen Vergütungsgruppen fallen kann, da zum Begriff des "Arbeitsvorganges" gerade auch die einheitliche tarifrechtliche Bewertbarkeit gehört (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 14. Februar 1979 - 4 AZR 414/77 -, [demnächst] AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).



Weiter stellt das Landesarbeitsgericht zutreffend und folgerichtig darauf ab, ob die Kläger zu mindestens der Hälfte ihrer Arbeitszeit mit der selbständigen und eigenverantwortlichen Erstellung von Nachrichtenspiegeln im dargestellten tariflichen Sinne beschäftigt werden, was das Landesarbeitsgericht im Ergebnis und mit rechtsfehlerfreier Begründung verneint. Dabei nimmt das Landesarbeitsgericht Bedacht darauf, daß die aufgezeigte rechtliche Folge aufgrund der übereinstimmenden Parteierklärungen zeitlich nur dann möglich ist, wenn auch die Mitarbeit der Kläger an den Nachrichtenspiegeln, die während der abendlichen Spätschicht geleistet wird, den qualifizierenden tariflichen Tätigkeitsmerkmalen entspricht.

Diese erfordern zunächst einmal die "selbständige" Erstellung des Nachrichtenspiegels. Bei der Bestimmung dieses Rechtsbegriffes ist einmal zu berücksichtigen, daß es sich bei den VergGruppen I a und I b BAT um Spitzengruppen der Vergütungsordnung handelt; außerdem ist bei der Begriffsbestimmung Bedacht darauf zu nehmen, daß es vorliegend um die spezifischen Verhältnisse der Redakteure in der Nachrichtenabteilung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung geht, aber auch darauf, daß der Begriff der "Selbständigkeit" an anderer Stelle in der Vergütungsordnung häufig verwendet wird und ihm damit im Tarifwerk eine allgemeine, grundlegende Bedeutung zukommt (vgl. das Urteil des Senats vom 19. April 1978 - 4 AZR 721/76 -, [demnächst] AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Demgemäß erfordert hier die "selbständige Erstellung" der Nachrichtenspiegel, daß der Redakteur im wesentlichen selbst die Auswahl für dessen Inhalt trifft, die Schwerpunkte unter den eingehenden Nachrichten setzt und die Abfassung ohne die Mitwirkung Dritter vorzunehmen hat.

Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, fordern die tariflichen Tätigkeitsmerkmale aber außerdem noch, daß der betreffende Redakteur den Nachrichtenspiegel "alleinverantwortlich" erstellt. Dieses tarifliche Tätigkeitsmerkmal muß kumulativ



- 10 -

neben dem der "selbständigen Erstellung" erfüllt werden. Dabei kann schon nach dem reinen Tarifwortlaut kein Zweifel daran bestehen, daß von einer "alleinverantwortlichen" Erstellung der Nachrichtenspiegel nur dann die Rede sein kann, wenn der betreffende Redakteur für deren Inhalt und Abfassung die alleinige Verantwortung trägt. Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, reicht demnach bloße Mitverantwortung, die bei anderen vergleichbaren tariflichen Tätigkeitsmerkmalen genügen kann (vgl. Urteil des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 476/76 -, [demnächst] AP Nr. 99 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen), hier nicht aus. Weiter führt das Landesarbeitsgericht zutreffend aus, daß zur Erstellung der Nachrichtenspiegel die Materialauswahl sowie die Formulierung und Redigierung gehören und von dem Redakteur alle diese Aufgaben selbständig und alleinverantwortlich im tariflichen Sinne erledigt werden müssen.

Dazu legt das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei und unter Beibehaltung der zutreffenden Rechtsbegriffe dar, daß und warum von den Klägern, soweit sie in der Spätschicht für den Nachrichtenspiegel arbeiten, die tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht erfüllt werden. Das Landesarbeitsgericht weist mit Recht darauf hin, daß es auf die Nachrichtenlage am Ende der Nachtschicht morgens um 5.45 Uhr ankommt und schon deswegen für die Auswahl des Nachrichtenmaterials für den Nachrichtenspiegel I allein der Redakteur der Nachtschicht und nicht derjenige der abendlichen Spätschicht die Verantwortung im tariflichen Sinne trägt. Weiter weist das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, daß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und seinen entsprechenden Feststellungen trotz der Vorarbeit des Redakteurs der Spätschicht Formulierung und Zusammenstellung des Nachrichtenspiegels I in ausschließlich eigener Verantwortung dem Redakteur der Nachtschicht obliegen, der seinerseits nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und dem Zweck seiner Aufgabe entsprechend in der Spätschicht gesammeltes Nachrichtenmaterial wieder aussondern, ergänzen, aufwerten oder berichtigen kann. Wie das Landesarbeitsgericht weiter mit Recht

- 11 -



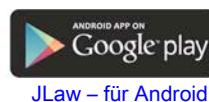
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



folgt, findet demnach entgegen der Meinung der Kläger doch eine Art von "Schlußredaktion" statt, die wiederum alleinige Aufgabe des jeweiligen Redakteurs der Nachtschicht ist. Für die besondere Bedeutung seiner Aufgabe spricht nach den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts auch noch, daß es dem Redakteur der Nachtschicht obliegt, die fremdsprachlich festgehaltenen Nachrichten aus der Spätschicht ins Deutsche zu übersetzen und damit in den Nachrichtenspiegel einzubringen, obwohl die tariflichen Tätigkeitsmerkmale diese zusätzliche Aufgabe nicht besonders bewerten.

Auch die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Zwar weist die Revision insoweit zutreffend darauf hin, daß das Landesarbeitsgericht das Tätigkeitsmerkmal der "Selbständigkeit" nicht im einzelnen überprüft hat. Dies ist jedoch deswegen unschädlich, weil das Landesarbeitsgericht bei den Klägern rechtsfehlerfrei angenommen hat, daß es bei ihnen jedenfalls im tariflich vorgeschriebenen Ausmaß an der Erfüllung des Merkmals der Alleinverantwortlichkeit fehlt, die von den Tarifvertragsparteien neben der Selbständigkeit der Tätigkeit zwingend gefordert wird. Ohne rechtliche Bedeutung ist auch der Hinweis der Revision darauf, daß bei gegenwärtiger Arbeitsorganisation in der Nachrichtenabteilung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung kein Redakteur Vergütung nach der VergGr. I a BAT beanspruchen könne. Dabei verkennen die Kläger einmal, daß es zahlreiche Behörden und Verwaltungen gibt, bei denen Angestellte mit bestimmter tariflicher Mindestvergütung nicht beschäftigt werden. Die Kläger verkennen aber auch, daß die innerbehördliche Organisation als solche grundsätzlich keiner gerichtlichen Kontrolle oder Überprüfung unterliegt. Zudem werden nach Auffassung beider Parteien von dem Redakteur, der während der Vormittagsschicht den Nachrichtenspiegel erstellt, die von den Klägern für sich beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfüllt. Die Kläger verkennen schließlich, daß nach dem Willen der Tarifvertragsparteien das von ihnen geleistete Ausmaß an entsprechender qualifizierter Redakteurstätigkeit bereits mit tariflicher Mindestvergütung nach der VergGr. I b BAT Fallgruppe 5 abgegolten sein soll.

Hinweis: Auch Teile der Prellsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



Weiter übersieht die Revision, daß nicht jede Zuarbeit oder Vorarbeit zu den Nachrichtenspiegeln die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 erfüllen kann, weil die Tätigkeitsmerkmale im erörterten Rechtssinne zwingend und kumulativ sowohl die "selbständige" als auch die "alleinverantwortliche" Erstellung des Nachrichtenspiegels durch den betreffenden Redakteur fordern. Demgegenüber können sich die Kläger auch nicht auf § 22 BAT n.F. berufen. Entgegen ihrer Auffassung stellt diese Vorschrift vielmehr eindeutig klar, daß die Hälfte der Arbeitszeit der Kläger ausfüllende Arbeitsvorgänge den Merkmalen der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 entsprechen müssen, was im übrigen auch ein Vergleich mit den Merkmalen der VergGr. I b BAT Fallgruppe 5 verdeutlicht.

Im Gegensatz zu ihrer Meinung können die Kläger auch aus der Tarifgeschichte nichts anderes herleiten. Dem steht schon der Umstand entgegen, daß vorliegend der Tarifwortlaut eine eindeutige Tarifauslegung gestattet. Außerdem liefert die Tarifgeschichte keine für die Kläger günstigeren rechtlichen Gesichtspunkte. Entgegen der Andeutung der Revision und ihrer entsprechenden verfahrensrechtlichen Rüge hat das Landesarbeitsgericht schließlich auch berücksichtigt, daß mit der Inbetriebnahme des MSS-Systems eine andere Arbeitsorganisation eingeführt wurde und die Redakteure nunmehr "Teamarbeit" leisten. An der Richtigkeit der rechtlichen Beurteilung des Landesarbeitsgerichts ändern diese Umstände jedoch nichts, zumal nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen nur die Tätigkeit eines jeden Redakteurs individuell tarifrechtlich zu bewerten ist.

Fehl geht auch der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat wiederholte Hinweis der Revision darauf, daß die tariflichen Tätigkeitsmerkmale nach Einführung des MSS-Systems nicht mehr "paßten" und zu korrigieren seien. Diese Korrektur vorzunehmen ist nämlich nicht Sache der Gerichte für Arbeitssachen, sondern alleinige Aufgabe der Tarifvertragsparteien. Im übrigen können auch die rein zivilrechtlichen Grundsätze über den Wegfall bzw. die Änderung der Geschäftsgrundlage (§ 779 BGB), auf die die Revision andeutungsweise verweist, auf normative tarifliche Regelungen



- 13 -

grundsätzlich weder unmittelbar noch entsprechend angewendet werden (vgl. das Urteil des Senats vom 15. Dezember 1976 - 4 AZR 531/75 - , [demnächst] AP Nr. 1 zu § 36 BAT, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen).

Die Kosten ihrer erfolglosen Revision tragen die Kläger nach §§ 97 Abs. 1, 100 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Röhsler
Prieschl

Dr. Feller
Steingen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)